



1. Änderung zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung) beschlossen:

Artikel I

Die Parkgebührenordnung der Stadt Barth i.d.F. der Parkgebührenordnung vom 15.06.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Parkgebühren

- (1) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Wertigkeit gestaffelt festgesetzt. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.
- (2) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Stadt Barth wird, sofern die Bedienung des Parkautomaten zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine gestaffelte Gebühr erhoben:

1. Parkplätze „Baustraße“ „Badstüberstraße“, „Gartenstraße“, „Reifergang“ „Sundische Straße“; „Turmstraße“; „Am Westhafen“, Parktaschen „Baustraße“,

Parkzeit	Parkgebühr
bis 1 Stunde	0,50 €
1 bis 2 Stunden	1,00 €
2 bis 4 Stunden	1,50 €
Tageskarte	3,50 €

2. verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“

Parkzeit	Parkgebühr
bis ½ Stunde	frei
bis 1 Stunde	1,00 €



3. Kurzzeitparkplätze „Hafen“

Parkzeit	Parkgebühr
bis ½ Stunde	frei

4. Parkplatz „Am Osthafen“

Parkzeit	Parkgebühr
Tageskarte	1,00 €
Wochenkarte	5,00 €
Zwei Wochenkarte	10,00 €

5. Parkplatz „Langer Wall“

Parkzeit	Parkgebühr
Tageskarte	1,00 €
Wochenkarte	5,00 €
zwei Wochenkarte	10,00 €
Tageskarte für KOM, Caravan und Wohnanhänger	10,00 €

6. Jahresparkkarten

Die Gültigkeit bezieht sich auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum und ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Von dieser Regelung sind die Kurzzeitparkplätze mit einer Parkdauer von maximal einer Stunde ausgenommen.

Parkzeit	Parkgebühr
Einwohner mit Hauptwohnung in Barth	120,00 €
ortsansässige Gewerbetreibende	80,00 €
ortsansässige Beschäftigte (Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers)	80,00 €

(3) Für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs eingerichtet werden, können Gebühren erhoben werden.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Barth, 25.03.2021

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichung von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 25.03.2021

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

